



Stellungnahme

zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums der Justiz

„Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Kooperationsgesellschaft und zum weiteren Bürokratieabbau bei Genossenschaften“

Das Bundesministerium der Justiz hat mit Schreiben vom 7. März 2013 einen Referentenentwurf zur Einführung der Kooperationsgesellschaft und zum weiteren Bürokratieabbau bei Genossenschaften versendet und den Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e.V. um Stellungnahme dazu gebeten.

Der Bundesverein unterstützt seit vielen Jahren die Bemühungen, die Rechtsform der Genossenschaft attraktiver zu machen und insbesondere Neugründungen von Genossenschaften in den unterschiedlichsten Branchen zu befördern. In diesem Sinne haben wir uns auch aktiv und erfolgreich für Erleichterungen für kleine und neugegründete Genossenschaften im Rahmen der Novelle des Genossenschaftsgesetzes von 2006 eingesetzt.

Wir haben seitdem die Wirkungen dieser Änderungen beobachtet und haben Kostenerleichterungen des Prüfungsaufwandes für kleine Genossenschaften von ca. 25 % mitgeteilt bekommen, aber die Anzahl der Neugründungen liegt immer noch deutlich unter den von uns als möglich unterstellten genossenschaftlichen Gründungen.

Sowohl unsere Einzelmitglieder wie die juristischen Personen, insbesondere die von uns initiierte Genossenschaft innova eG – Unterstützungseinrichtung zur Neugründung von Genossenschaften, berichten immer noch, dass viele genossenschaftlich organisierte Initiativen am Ende des Beratungs- und Findungsprozesses nicht die Rechtsform der Genossenschaft wählen, sondern auf andere Rechtsformen wie Verein, BGB-Gesellschaft, GmbH u.ä. ausweichen. Dies läge u.a. daran, dass der Aufwand bei der Gründung einer Genossenschaft sowohl von der rechtlichen Seite wie aber insbesondere von der Kostenseite im Vergleich zu den anderen Rechtsformen zu hoch sei. Auch wenn einzelne Verbände die Gründungsberatung kostenfrei anbieten oder nur geringe pauschalierte Kosten für die Gründungsprüfung erheben, wird der Kostenfaktor – auch der der späteren Pflichtprüfungen – als zu hohe Belastung angesehen. Dadurch gehen aus unserer Sicht viele interessante und zukunftsfähige neue genossenschaftlich orientierte Unternehmensgründungen der genossenschaftlichen Familie verloren, was wir sehr bedauern.

Über diesen Gesichtspunkt hinaus haben wir in den letzten Jahren festgestellt, dass der Gedanke der gemeinschaftlichen Organisation eines Geschäftsbetriebs, welcher den unternehmerischen Kern des Genossenschaftsgedankens darstellt, in immer mehr Bereichen unserer Gesellschaft intensiv diskutiert wird. Ob dies die Übernahme eines von der Kommune nicht mehr betriebenen Schwimmbades, die (Wieder--)Eröffnung eines Dorfladens zur Sicherung der alltäglichen Nahversorgung oder Schaffung von ethisch motivierten Einzelhandelsangeboten (Eine-Welt-Läden, Sozialkaufhäuser etc.) ist, meist

wird dort auch die Gründung einer Genossenschaft erwogen und wegen der (vielleicht auch nur vermuteten) Komplexität der Rechtsform und seiner besonderen (Prüfungs-)Kosten verworfen.

Auch in anderen Feldern, wie dem Sozialen und Kulturellen, aber auch bei der Übernahme kleiner Wohnanlagen (vgl. die gerade vorgelegten Vorschläge der Enquetekommission Finanzinvestoren im Wohnungsmarkt des NRW-Landtags) und kleineren Energieträgern (auch als Gründung von Wohnungsgenossenschaften) entwickelt sich ein immer größeres (Bürger-)Engagement zur Schaffung gemeinsamer wirtschaftlich tätiger Einrichtungen.

Den häufig gewählten Ausweg dieser Initiativen, die größere Unterstützergruppe in einem eingetragenen Verein zu organisieren, der dann – faktisch als einzige Aufgabe – die Funktion des Trägers des wirtschaftlichen Zweckbetriebs (Laden, Schwimmbad, Theater etc.) übernimmt, haben wir immer schon kritisch gesehen, da aus unserer Sicht hier die Genossenschaft zu wählen ist. Mit Blick auf die Aufmerksamkeit, die die Finanzverwaltung inzwischen dem Thema des Rechtsformmissbrauchs vom Verein für wirtschaftliche Tätigkeit widmet, ist von einem zunehmenden Interesse vieler kleiner Betreibergruppen auszugehen, eine für ihr gemeinschaftliches Unternehmen geeignetere Rechtsform zu suchen. Durch das Urteil des LG Berlin vom 18.1.2011 (25 W 14/10) wurde bereits festgestellt, dass ein Kitabetrieb auch dann eine unternehmerische Betätigung ist, „selbst wenn nur ein kostendeckender Betrieb gewollt ist“.

Der Bundesverein geht daher davon aus, dass es eine zunehmende Bereitschaft gibt, gemeinschaftliches unternehmerisches Handeln in der Rechtsform der Genossenschaft zu organisieren, wenn denn die Hürden des Zugangs zur Rechtsform und die rechtsformspezifischen Kosten des Betriebs geringer wären. Wir haben daher aktiv die Diskussion über mögliche weitere Erleichterungen für Neugründungen und kleine Genossenschaften verfolgt und uns zuletzt auf der Mitgliederversammlung 2012 mit der Idee einer Sonderregelung für kleine Genossenschaften befasst und weitergehende Erleichterungen gefordert.

Daher begrüßen wir ausdrücklich den vorgelegten Referentenentwurf. Insbesondere unterstützen wir den Vorschlag, Erleichterungen für kleine Genossenschaften innerhalb des Genossenschaftsgesetzes zu verankern und hierfür nicht ein eigenes Gesetz zu schaffen, da letzteres die Gefahr beinhalten könnte, dass sich eine quasi eigenständige neue Rechtsform entwickelt, die sich eventuell nicht als Teil der von uns unterstützten Genossenschaftsbewegung empfinden könnte. Daher finden wir die Regelung im Genossenschaftsgesetz selbst richtig, die auch die einfache „Umfirmierung“ zur Folge hat, wenn die im Entwurf vorgesehenen Größenklassen nachhaltig überschritten werden. In dieser Hinsicht ist der Entwurf gut in die bestehende Genossenschaftslandschaft ‚eingebettet‘.

Damit könnte mit dem Entwurf nun ein guter, aus unserer Sicht aber auch erforderlicher, Schritt zur Stärkung des Genossenschaftsgedankens gegangen werden und für viele gründungswillige Initiativen einer geeigneten genossenschaftlichen Rechtsform angeboten werden. Wir haben durchaus – auch durch Äußerungen der Verbände uns gegenüber – verstanden, dass es bei diesem Vorschlag auf Seiten der Verbände erhebliche Einwände gegen den Verzicht auf Gründungs- und Pflichtprüfung für Kleinstgenossenschaft gibt, da hierbei ein größeres Insolvenzrisiko gesehen werde, was auf den Ruf der bestehenden Genossenschaften durchschlagen könne und so zu künftigen Belastungen (z.B. beim Rating) führen könne. Wir teilen zwar diese Einschätzung nicht, verstehen aber die daraus resultierende Forderung, dass die neue Rechtsfigur für Kleinstgenossenschaft ohne Prüfungspflicht dem Namen nach nicht mit „normalen“ Genossenschaften verwechselt werden dürfe.

Daher scheiden wohl die naheliegenden Bezeichnungen wie „Kleinstgenossenschaft“ oder „Kleine Genossenschaft“, die bisher Arbeitstitel waren, aus. Die nun im Referentenentwurf gewählte Bezeichnung „Kooperationsgesellschaft“ ist unglücklich gewählt und wirkt sehr hölzern. Die bisher handelsrechtlich eingetragenen Kooperationsgesellschaften sind Zusammenschlüsse von juristischen Personen (z.B. im Energiesektor), während die hier gemeinte kleine Genossenschaft in der großen

Mehrheit die Organisation von Einzelpersonen ist. Wenn schon nicht der zeitgemäßere Begriff „Kooperativ (haftungsbeschränkt)“ als Unternehmensbezeichnung (wie in romanischen Ländern gebräuchlich) gewählt werden kann, dann plädieren wir für die Beibehaltung des in den letzten Monaten auch seitens des BMJ gebrauchten ‚Arbeitsbegriffes‘ der „Kooperativgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ (vgl. StS Stadler vom BMJ in BT-Drs 17/1065 vom 19.11.12: Es wird geprüft „eine ‚Kleine Genossenschaft‘ oder ‚Kooperativgesellschaft (haftungsbeschränkt)‘ einzuführen“; vgl. auch Handelsblatt vom 13.02.13: „In Zukunft soll es nach dem Vorbild der Mini-GmbH, die ohne Einhaltung des Mindeststammkapitals gegründet werden kann, nun auch eine Mini-Genossenschaft geben. Im Juristendeutsch: Kooperativgesellschaft haftungsbeschränkt.“). Der Unternehmensgegenstand der hier betrachteten Kleinstgenossenschaft ist nicht die Kooperation (von Einrichtungen etc. wie in der Landwirtschaft bei der Produktionsgenossenschaft) sondern ist völlig frei zu wählen, dem gegenüber ist die Durchführung der betrieblichen Entscheidungen und des Eigentums am Unternehmen kooperativ organisiert, weshalb aus unserer Sicht der Begriff Kooperativgesellschaft auch passender ist.

Die große Sorge der Verbände, dass ein Wegfall der Prüfungspflicht für die kleinen Genossenschaften oder eine Begrenzung des Prüfungsumfanges unterhalb bestimmter Größenklassen zu zunehmender Insolvenzneigung führen würde, ist – mangels praktischer Erfahrung – nicht zu widerlegen. Jedoch zeigt sich, dass die Genossenschaften selbst für die Frage der Kontrolle ihrer wirtschaftlichen Situation in hohem Maße sensibilisiert sind, wenn z.B. der GdW anführt, dass kleine Wohnungsgenossenschaften, die seit 2006 von der Jahresabschlussprüfung befreit sind, freiwillig eine Prüfung des Jahresabschlusses bei ihrem Verband in Auftrag geben.

Wenn die genossenschaftlichen Prüfungsverbände ihre Tätigkeit als Interessenvertretung und Beratungseinrichtung auch gegenüber den neuen Kleinstgenossenschaften (Kooperativgesellschaften) aktiv und attraktiv anbieten, ist von einem vergleichbaren Verhalten auszugehen. Insbesondere dann, wenn die Verbände preislich konkurrenzfähige Dienstleistungen gerade im Bereich des Rechnungswesens anbieten, ist von einem Synergieeffekt mit den verbandlichen Prüfungen auszugehen. Wir betonen an dieser Stelle nochmals, dass wir die neue Rechtsfigur als Teil der Genossenschaftsbewegung verstehen, die auch durch die genossenschaftlichen Verbände vertreten und beraten werden sollte. Im Übrigen bleibt festhalten, dass sich für die großen Genossenschaften die über die Verbände selbst organisierte Pflichtprüfung bewährt hat und von uns – zumindest oberhalb der Größenklassen des HGB – nicht in Frage gestellt wird. In diesem Sinne begrüßen wir die in Nr. 15 vorgesehene Verdoppelung der Grenzen für die verpflichtende Jahresabschlussprüfung nach dem Handelsgesetzbuch.

Zu einzelnen Regelungen:

Artikel 1

Nr. 2 des Entwurfs: Die Erleichterungen bei der Einladung zur Generalversammlung werden von uns unterstützt.

Nr. 8.a: Wir begrüßen die Klarstellung zur Haftungsbeschränkung in 8.a

Nr. 8.b: Hier bitten wir zu prüfen, ob in das Gesetz aufgenommen werden kann, dass Vorstandsmitglieder von Kleinstgenossenschaften, die in der Genossenschaft erwerbstätig sind, die Wahlmöglichkeit in der Sozialversicherung zwischen beschäftigt oder selbstständig haben können, dies ist besonders für Produktivgenossenschaften und für Gründungen aus der Arbeitslosigkeit von Bedeutung.

Nr. 9: Im Umfeld unserer Vereinsarbeit haben wir es mehrfach mit Genossenschaften zu tun, an denen sich u.a. auch Kommunen beteiligen (sog. Multistakeholder-Genossenschaften). Mit der vorgeschlagenen Regelung wird dem Gemeinderecht der meisten Bundesländer Rechnung getragen.

Nr. 11: Hier kann die Gefahr bestehen, dass hinter dem Mantel des Datenschutzes die Kommunikation des Mitgliedes mit „seinem“ Vertreter sehr erschwert wird, schon heute werden entsprechende Klagen an uns herangetragen, dass eine Kommunikation mit den Vertretern verweigert würde bzw. entsprechende Schreiben von Mitgliedern über die Genossenschaft nicht beantwortet würden. Sicherlich wird es derzeit immer schwieriger, Mitglieder zur Kandidatur als Vertreter zu motivieren, aber aus unserer Sicht ist der demokratische Wahlprozess auch untrennbar mit der Kontrollmöglichkeit des Gewählten verbunden, auch wenn dies – wie in der politischen Szenerie – nicht immer angenehm ist. Der Sinn der vorgeschlagenen Regelung hat sich uns daher nicht erschlossen.

Nr. 15: Die Verdoppelung der Grenzen für die verpflichtende Prüfung des Jahresabschlusses wird von uns unterstützt.

Nr. 22

Zu § 123 Abs. 2: Wir sehen in der vorgeschlagenen Regelung, die die Verteilung in den Organen bei nur drei Mitgliedern regeln soll, das Problem, dass dann – auch mit Blick auf die von uns kritisch gesehene „Allmacht“ des Vorstandes – ein Vier-Augen-Prinzip beim Vorstand nicht mehr umzusetzen wäre. Wir bitten deshalb darum, eine ergänzende Regelung aufzunehmen, die für den Fall der Kleinstgenossenschaft mit nur drei Mitgliedern auch einen Aufsichtsrat von einer Person zulässt.

Zu § 126: Wir begrüßen ausdrücklich den im Entwurf aufgenommenen Hinweis, dass die Kleinstgenossenschaften (Kooperativgesellschaften (haftungsbeschränkt) nach unserer Empfehlung) freiwillig Mitglied in einem Prüfungsverband zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen sein können und sich dort auch freiwillig beraten oder prüfen lassen können.

In § 127 sehen wir die dort vorgesehene Vollmacht der Generalversammlung, eine Prüfung beschließen zu können, als wesentlichen Ausgleich für den Wegfall der Pflichtprüfung. Wir sind allerdings der Meinung, dass wegen der Erfahrungen mit der Rechtsform Genossenschaft hier auch nur die staatlich zugelassenen genossenschaftlichen Prüfverbände als freiwillige Prüfer in Frage kommen sollten und bitten um entsprechende Änderung des Entwurfs.

Wir hoffen sehr, dass der vorgelegte Referentenentwurf, nach Möglichkeit unter Einbeziehung unserer Vorschläge, möglichst bald in das Gesetzgebungsverfahren kommt, um dem von uns in dieser Stellungnahme einleitend dargestellten großen Interesse an genossenschaftlich organisierten gemeinschaftlichen Unternehmen zu entsprechen und damit den Genossenschaftsgedanken zu stärken und ein vermehrt Neugründungen von (Kleinst-)Genossenschaften zu ermöglichen. Gerne stehen wir für Rückfragen bereit und können gerne unsere Darlegungen auch in entsprechenden Anhörungen ausführlicher begründen.

Unser Verein hat sich in den vergangenen Jahren auch an anderen Stellen des Genossenschaftsgesetzes für Veränderungen eingesetzt, die insbesondere eine Stärkung der Informations- und Entscheidungsrechte der Mitglieder beinhalten. Angesichts der weitgehenden Beschränkung des Referentenentwurfs auf die Einführung einer Rechtsfigur für Kleinstgenossenschaften verzichten wir an dieser Stelle auf die Aufzählung unserer übrigen Vorschläge zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes.

Im Auftrag des Vorstandes

Gez.

Jan Kuhnert

Vorsitzender

Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens